

掬雲日守道館



Verfahrensordnung des Österreichischen JKA-Karateverbands

für Kyu- und Danprüfungen

Adresse: Gumpendorferstraße 63d, A-1060 Wien
Telefon: 01 / 586 33 47 (Montag-Freitag 19.30-21.00)
E-Mail: office@jka-austria.at
Internet: <http://www.jka-austria.at>
Fachverband: Österreichischer JKA-Karateverband
Dachverband: Sportunion Österreich –
Landesverband Sportunion Wien



日本空手協会

JAPAN KARATE ASSOCIATION

Karate-Do
Der Weg der Leeren Hand

Titelseite:
japanische Schriftzeichen “Hatsuun Jindo Kan”

Hatsuun Jindo - Die Wolken teilen, den Weg beschreiten
FUNAKOSHI Gichin wollte mit diesen Schriftzeichen auf die emotionale Ausgeglichenheit,
die durch ein lebensbegleitendes Ausüben des Karate-Do zu erreichen ist, hinweisen.

Kan ... Ort, Stätte

Inhaltsverzeichnis

1 - Österreichischer JKA-Karateverband	4
2 - Allgemeines zur Verfahrensordnung	4
3 - Prüfungskommission	5
3.1 - Kyu-Prüfungen (8. Kyu – 1. Kyu)	5
3.2 - Dan-Prüfungen (1. Dan – 3. Dan)	5
4 - Prüfungsvoraussetzungen	5
4.1 - JKA-Mitgliedschaft	5
4.2 - Prüfungsvorbereitungszeit	6
4.3 - Mindestalter für Danprüfungen	7
4.4 - Technisches Niveau	7
4.5 - Antritt zur Prüfung	8
5 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung für Danprüfungen	8
5.1 - Bestimmungen für Karatekas aus anderen Verbänden	9
5.1.1 - Übertragung von Prüfungsdaten aus anderen Verbänden	9
5.1.2 - Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen zum 1. Dan	10
5.1.3 - Vorbereitungszeit	10

1 - Österreichischer JKA-Karateverband

Der österreichische JKA Karateverband ist der alleinige und offizielle Repräsentant der JKA in Österreich. Alle Aktivitäten in Österreich, welche die JKA World Federation betreffen (z. B. auch Einladungen von JKA-Instruktoren zu Lehrgängen sowie DAN-Prüfungen), werden ausschließlich vom österreichischen JKA-Karate-Verband durchgeführt.

2 - Allgemeines zur Verfahrensordnung

- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.
- Alle im Geltungsbereich des österreichischen JKA-Karate-Verbandes stattfindenden Kyu- und Dan-Prüfungen müssen nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des österreichischen JKA-Karateverbandes für Kyu- und Dan-Grade durchgeführt werden.
- Die Prüfung ist so vorzubereiten, dass der Kandidat das verlangte Pensum in der festliegenden Reihenfolge und ohne Stockungen vorführen kann. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Prüflinge das jeweilige Programm auswendig beherrschen.
- Jedes Mitglied kann sich selbst zur Prüfung melden. Es empfiehlt sich jedoch vorher sein Können von einem erfahrenen Trainer überprüfen zu lassen. Zur Prüfung sollte sich nur melden, wer berechnigte Aussicht hat, diese zu bestehen.
- Es wird erwartet, dass die Prüflinge die Etikette (wie z.B. Verhalten im Dojo, dem Sensei gegenüber, gegenüber den anderen Karatekas) beherrschen und die technischen Anforderungen erfüllen.
- Ebenso wird erwartet, dass die Mitglieder des österreichischen JKA-Karate-Verbandes im Sinne der Richtlinien des Japanischen Karate Verbandes (Japan Karate Association) neben den praktischen Prüfungsinhalten auch ausreichend theoretische Kenntnisse, sowie Kenntnisse über die Geschichte und Hintergründe des Karate-Do erwerben.
- Prüfungen in anderen JKA-Karate-Organisationen (z.B. beim DJKB in Deutschland) bzw. im JKA-Headquarter in Tokyo bedürfen der rechtzeitig herbeizuführenden ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Cheftrainers des österreichischen JKA Karateverbandes

Stand 01. Oktober 2019

3 - Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist in eine Kommission für Kyu-Prüfungen und eine Kommission für Dan-Prüfungen unterteilt. Dan-Prüfungen werden in der Regel bei einem anderen JKA-Verband als externe Prüfung abgehalten. Findet die Dan-Prüfung in Österreich statt, wird diese von der Dan-Prüfungskommission abgehalten.

3.1 - Kyu-Prüfungen (8. Kyu – 1. Kyu)

- Michael CANOY Cheftrainer des Österreichischen JKA Karate Verbands
- Christian OSTERBAUER Trainer des Österreichischen JKA Karate Verbands

3.2 - Dan-Prüfungen (1. Dan – 3. Dan)

- Hideo OCHI Cheftrainer der Japan Karate Association Europe
 Cheftrainer des Deutschen JKA-Karate Bundes
 Technischer Leiter des Österreichischen JKA Karate
 Verbands
- Michael CANOY Cheftrainer des Österreichischen JKA Karate Verbands

4 - Prüfungsvoraussetzungen

Um zu einer Prüfung (Kyu- oder Danprüfung) antreten zu dürfen, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 - JKA-Mitgliedschaft

Neben den Richtlinien für die Prüfungsvorbereitungszeit und dem technischen Niveau ist eine aufrechte Mitgliedschaft beim österreichischen JKA Karateverband Voraussetzung.

Prüflinge die zum 8. Kyu antreten oder von einem anderen Verband kommen, müssen bis spätestens vor dem Prüfungsvorbereitungslehrgang die Mitgliedschaft beim österreichischen JKA Karateverband beantragen und einen Ausweis lösen. Die Passausstellungsgebühr beträgt 50,-- Euro. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beim österreichischen JKA Karateverband beträgt 20,-- Euro. Dieser wird jährlich für den Zeitraum vom 01. 01. bis 31. 12. des laufenden Kalenderjahres, eingehoben.

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, den Gürtel des zuletzt erworbenen Grades zu tragen.

4.2 - Prüfungsvorbereitungszeit

Es gibt zwischen den einzelnen Prüfungen festgelegte Mindestvorbereitungszeiten, die eingehalten werden müssen. Das Recht, in Ausnahmefällen diese Zeiten zu verkürzen, behält sich die Prüfungskommission vor.

Die Mindesttrainingsanzahl (Trainingseinheiten) sind innerhalb der Mindestvorbereitungszeit (Monate) zu absolvieren. Eine dreimonatige Mindestvorbereitungszeit würde demnach einer Trainingsfrequenz von durchschnittlich 10 Trainingseinheiten pro Monat entsprechen.

Prüfung zum	Mindest-Trainingsanzahl [Trainingseinheiten]	Mindest-Vorbereitungszeit [Monate]
8. Kyu (gelb)	30	3
7. Kyu (orange)	30	3
6. Kyu (grün)	30	3
5. Kyu (blau)	30	3
4. Kyu (blau)	40	4
3. Kyu (braun)	40	4
2. Kyu (braun)	60	6
1. Kyu (braun)	80	8
Prüfung zum	Mindest-Trainingsanzahl [Trainingseinheiten]	Mindest-Vorbereitungszeit [Monate]
1. Dan	120	12
2. Dan	220	24
3. Dan	310	36
4. Dan	420	48
5. Dan	540	60

Die angegebenen Mindestvorbereitungszeiten für Kyu- und Dan-Prüfungen setzen ein beständiges Training sowie die ununterbrochene Mitgliedschaft im österreichischen JKA Karateverband voraus. Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeiten ist nicht erlaubt. Abweichungen können zur Ungültigkeitserklärung einer Prüfung führen.

Es empfiehlt sich vorher den Rat eines erfahrenen Trainers des österreichischen JKA Karateverbandes einzuholen, ob der augenblickliche Entwicklungsstand im Karate die geplante Prüfung bereits sinnvoll erscheinen lässt.

Für Graduierungen ab dem 3.Kyu wird Folgendes vorausgesetzt:

- Teilnahme an den weiteren Prüfungsvorbereitungslehrgängen (min. 1x pro Jahr)
- regelmäßige Teilnahme an diversen Lehrgängen der JKA
- selbständiges Üben der Techniken

Bei den Prüfungsvorbereitungslehrgängen sollen durch das gemeinsame Training aller Prüflinge etwaige individuelle Schwachpunkte erkannt und gezielt ausgebessert werden. Ab dem 3.Kyu ist eine selbständige Beschäftigung mit der Materie notwendig, um sich auf die Dan-Prüfung vorzubereiten.

Wartezeit bei nicht bestandener Kyu-Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach Ablauf eines (1) Monats, beziehungsweise beim nächsten Prüfungsvorbereitungslehrgang wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen des gleichen Kyu-Grades ist eine weitere Prüfung erst in einem Jahr möglich.

Wartezeit bei nicht bestandener Dan-Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach einem (1) Jahr wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen des gleichen Dan-Grades ist keine weitere Prüfung mehr möglich. Dies gilt unabhängig davon ob die Prüfung beim österreichischen JKA-Karate-Verband oder bei einem anderen JKA-Verband abgelegt wurde.

4.3 - Mindestalter für Danprüfungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen zur Vorbereitungszeit gilt folgende Regelung für das Mindestalter für Danprüfungen:

- | | | | |
|---------------|--------------|----------|---|
| • zum 1. Dan: | Mindestalter | 18 Jahre | (1 Jahr Wartezeit nach der Prüfung zum 1.Kyu) |
| • zum 2. Dan: | Mindestalter | 20 Jahre | (2 Jahre Wartezeit seit der Shodan-Prüfung) |
| • zum 3. Dan: | Mindestalter | 28 Jahre | (3 Jahre Wartezeit seit der Nidan-Prüfung) |
| • zum 4. Dan: | Mindestalter | 38 Jahre | (4 Jahre Wartezeit seit der Sandan-Prüfung) |
| • zum 5. Dan: | Mindestalter | 48 Jahre | (5 Jahre Wartezeit seit der Yondan-Prüfung) |

4.4 - Technisches Niveau

Das Prüfungsprogramm ist so konzipiert, dass die Anzahl der Techniken, die geprüft werden mit jeder weiteren Prüfung steigt. Dafür muss sowohl das technische Niveau als auch die Fähigkeit dieses Wissen weiter zu vermitteln, steigen. Jeder Schüler muss sich in Eigenverantwortung bewusst mit der Materie (technische Details, Didaktik, Methodik) beschäftigen.

4.5 - Antritt zur Prüfung

Der Antritt zur Prüfung muss im Zuge der Vorbereitungszeit mit dem Trainer besprochen werden, damit etwaige Hindernisgründe vorab geklärt werden können und sowohl der Schüler als auch die Trainer genug Zeit haben sich für die Prüfung vorzubereiten.

Kyu-Prüfungen finden im Rahmen eines Vorbereitungslehrganges statt. Um zur Prüfung antreten zu dürfen, müssen alle Trainingseinheiten des Lehrganges besucht werden. Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt bereits im Vorfeld unter Absprache mit dem Trainer.

Die Prüfungskommission behält sich das Recht vor, aufgrund mangelnden technischen Niveaus und/oder mangelnder Einstellung das Antreten zu einer Kyu- oder Dan-Prüfung zu verweigern.

5 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung für Danprüfungen

Dan-Prüfungen finden in der Regel bei einem anderen JKA-Verband außerhalb von Österreich statt. Um als Mitglied des österreichischen JKA-Karateverbandes bei einem anderen Verband zur Prüfung zugelassen zu werden gelten in jedem Fall die Prüfungsvoraussetzungen des österreichischen JKA Karateverbandes (siehe Kapitel 4). Eine Anmeldung mit Angabe des geplanten Prüfungstermins und Ort beim österreichischen JKA Karateverband ist notwendig. Abweichungen können zur Ungültigkeitserklärung einer Prüfung führen.

Um zu einer Danprüfung beim österreichischen JKA-Karateverband oder anderen JKA-Verbänden antreten zu dürfen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Dan-Anwärter müssen ihre Teilnahme an einer ausgeschriebenen Danprüfung bis spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin beim österreichischen JKA Karateverband melden. Gleichzeitig muss die jeweils erforderliche Dan-Prüfungsgebühr durch Überweisung auf das Verbandskonto des österreichischen JKA Karateverbandes nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt sowohl für Danprüfungen innerhalb von Österreich, als auch für Danprüfungen die außerhalb von Österreich (z.B. in Deutschland beim DJKB unter Shihan Ochi) abgelegt werden wollen.
- Eigenständige bzw. direkte Anmeldungen zu einer Danprüfung bei anderen Verbänden werden nicht anerkannt und werden auch von den entsprechenden Verbänden nicht akzeptiert.
- Zu einer Dan-Prüfung können sich alle Karateka anmelden, die das Mindestalter erreicht, die vorgeschriebenen Wartezeiten erfüllt und einen gültigen Ausweis des österreichischen JKA Karateverbandes und bezahlter JKA-Jahresgebühr besitzen. Prüflinge ohne gültigen Ausweis dürfen nicht geprüft werden. Für neu in den österreichischen JKA Karateverband eingetretene Mitglieder ist eine Dan-Prüfung erst nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich.
- Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung zum 1. Dan ist die vollständige Teilnahme am Lehrgang, an dem die Prüfung stattfindet.

- Voraussetzung zur Zulassung zu einer Danprüfung ab dem 2. Dan ist die Teilnahme an mindestens einem Prüfungsvorbereitungslehrgang jährlich mit dem Cheftrainer bzw. seinen Assistenten sowie die vollständige Teilnahme an jenem Lehrgang, an dem die Prüfung stattfindet. Der Teilnahmenachweis erfolgt durch Vorlage des Ausweises mit eingetragenen Lehrgangsnachweisen anlässlich der Dan-Prüfung.
- Mitglieder können sich nur dann zur nächsthöheren Prüfung melden, wenn eine ununterbrochene Mitgliedschaft beim österreichischen JKA Karateverband seit der letzten Dan-Prüfung nachgewiesen ist.
- Zur Zulassung zu Prüfungen ab dem 2. Dan aufwärts ist eine Registrierung des bereits erworbenen Dan-Grades im Register der Japan Karate Association notwendig. Diese Registrierung ist für den Prüfling mit zusätzlichen Gebühren verbunden.

5.1 - Bestimmungen für Karatekas aus anderen Verbänden

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Danprüfungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen für Karateka aus anderen Verbänden die in den österreichischen JKA-Karateverband eintreten und ihre Kyu und/oder Dan-Graduierung anerkennen und registrieren lassen möchten und/oder eine Prüfung ablegen wollen.

5.1.1 - Übertragung von Prüfungsdaten aus anderen Verbänden

- Die Übertragung von Prüfungsdaten anderer Verbände in den Ausweis des österreichischen JKA Karateverbandes ist vom Betreffenden durch Eintragung der Daten in den Ausweis vorzubereiten. Eine Vorstellung beim Cheftrainer oder dessen Assistenten ist (z.B. anlässlich eines Prüfungsvorbereitungslehrgangs) erforderlich. Die Richtigkeit der Übertragung ist durch Stempel und Unterschrift des Cheftrainers zu bestätigen
- Der Karateka muss sich persönlich an einem Lehrgang beim Cheftrainer des österreichischen JKA Karateverbandes oder dessen Assistenten vorstellen und sein Anliegen unterbreiten.
- Die Altersbegrenzung muss konform mit den Regeln des österreichischen JKA Karateverbandes sein.
- Der Karateka muss all seine bisherigen Dan-Grade in Japan registrieren lassen. Antragsverfahren, Gebühren und Zahlungsweg sind direkt mit dem österreichischen JKA Karateverband abzustimmen.
- Die nächste Dan-Prüfung ist erst nach der offiziellen Wartezeit (siehe Prüfungsordnung des österreichischen JKA Karateverbandes) möglich. Die Wartezeit beginnt ab dem Tag des Eingangs der JKA-Dananmeldung und entsprechender Zahlung an den österreichischen JKA Karateverband.

5.1.2 - Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen zum 1. Dan

Für Prüflinge aus einem anderen Verband die zu einer JKA-Danprüfung antreten wollen und ihre Prüfung zum 1. Kyu nicht beim österreichischen JKA Karateverband oder einem durch die JKA anerkannten Verband eines anderen Landes (z.B. DJKB in Deutschland) abgelegt haben, gelten neben den regulären Prüfungsvoraussetzungen zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Prüflinge müssen anlässlich eines Prüfungsvorbereitungslehrgangs die Prüfung zum 1. Kyu beim österreichischen JKA Karateverband ablegen.
 - Die Prüfung gilt als Vorbereitung auf die angestrebte JKA-Danprüfung und zur Feststellung der erforderlichen Kenntnisse durch den Cheftrainer. Ebenso kann dadurch der Prüfling feststellen, ob dieser die Anforderungen der JKA erfüllt.
- Die bestandene Prüfung wird danach in den Ausweis des österreichischen JKA Karateverbandes eingetragen. Erst danach kann die Vorbereitungszeit (Wartezeit 1 Jahr) auf die Prüfung zum 1. Dan beginnen.

5.1.3 - Vorbereitungszeit

Findet die Vorbereitungszeit in einem anderen als dem österreichischem JKA-Karateverband zugehörigem Verein statt, muss dies mit dem Cheftrainer oder seinen Assistenten zuvor abgesprochen und in jedem Fall genehmigt werden. Die entsprechende Anzahl der Trainingseinheiten in der Vorbereitungszeit muss durch einen vorher genannten Trainer bei dem der Prüfling trainiert gegenüber dem österreichischen JKA Karateverband bestätigt werden.

Trainingseinheiten die anderswo als bei dem vereinbarten Trainer (z.B. zu Hause oder bei einem anderen als dem genannten Trainer) durchgeführt werden, können nicht anerkannt werden.

Die Vorbereitung hat ausschließlich nach den Richtlinien des österreichischen JKA-Karateverbandes bzw. der JKA World Federation zu erfolgen.

Während der Vorbereitungszeit sind die Fortschritte der Prüflinge gemäß der Verfahrensordnung z.B. auf einem Prüfungsvorbereitungslehrgang (min. 2x pro Jahr) durch den Cheftrainer oder dessen Assistenten zu überprüfen.